



Vorlage Nr.: V2264/13
Datum: 6. Juni 2013

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Wirtschaftsförderung		nicht öffentlich	beratend
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Wirtschaft

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Jahr- und Spezialmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 10. Dezember 1992, zuletzt geändert am 9. Februar 2012

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55; Ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (SächsBVBl. S. 158) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Änderungssatzung zur Jahr- und Spezialmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden.

bereits gefasste Beschlüsse:

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Begründung:

Die Änderung der Jahr- und Spezialmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 10. Dezember 1992, zuletzt geändert am 9. Februar 2012 wird notwendig, da die Auf- und Abbauzeiten aufgrund der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen zur Organisation und Durchführung Thematischer Weihnachtsmärkte durch private Anbieter, zwingend einer verbindlichen inhaltlichen Definition bedürfen. In der aktuellen Fassung der Jahr- und Spezialmarktsatzung werden zwar Auf- und Abbauzeiten benannt, jedoch erfolgt keine inhaltliche Abgrenzung der Begrifflichkeit sowie der hierdurch erfassten Vorgänge. Dieses Defizit wird mit der Veränderung des § 4 der Jahr- und Spezialmarktsatzung beseitigt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Jahr- und Spezialmarktsatzung der Landeshauptstadt
Dresden vom 10. Dezember 1992, zuletzt geändert am 9. Februar 2012

Anlage 2 - Synopse

Helma Orosz

Satzung
zur Änderung der Jahr- und Spezialmarktsatzung der
Landeshauptstadt Dresden
vom 10. Dezember 1992
zuletzt geändert am 9. Februar 2012

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 00 vom 00.00.00

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55; ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (SächsBVBl, S. 158) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 11. Juli 2013 folgende Satzung zur Änderung der Jahr- und Spezialmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 10. Dezember 1992, zuletzt geändert am 9. Februar 2012, beschlossen:

§ 1

Zu § 4 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen: § 4 erhält folgende Fassung:

- 1) Die Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauzeiten beginnt mit der Übergabe der Markt- und Veranstaltungsflächen sowie der zugehörigen Serviceflächen vor dem Einmessen der Standplätze und endet mit der Abnahme der gereinigten Flächen nach Marktabbau, die Marktzeiten bleiben hiervon unberührt.
- 2) Für Märkte, welche im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden von Dritten organisiert und durchgeführt werden, gelten die in den Konzessionsverträgen vereinbarten Auf- und Abbauzeiten. Diese dürfen jeweils 14 Tage nicht überschreiten.
- 3) Bis zum Beginn der Marktannahme müssen Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen sowie alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein. Die gemäß den Zuweisungsbedingungen beizubringenden Unterlagen sind bis zu diesem Zeitpunkt vorzulegen.
- 4) Fahrzeuge (außer Verkaufseinrichtungen) sind nach ihrer Entladung unverzüglich aus dem Marktbereich zu entfernen. Während der Öffnungszeit dürfen sich auch zwecks Warenlieferung keine Fahrzeuge auf dem Markt befinden.
- 5) In Gängen, Zuwegungen sowie hinter den Markthütten ist eine Lagerung von Gegenständen nicht statthaft.
- 6) Elektroanschlüsse werden auf Antrag vergeben. Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen sowie den Zuleitungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.
- 7) Das Betreiben von Gasheizungen ist auf dem Markt nicht zulässig. Das Betreiben sonstiger offener Feuerstellen ist genehmigungsbedürftig.
- 8) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nicht zulässig; Produktwerbung für angebotene Produkte und Eigenwerbung sind hiervon ausgenommen.
- 9) Die Standplatzzinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle Vor- und Familiennamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standplatzzinhaber, die einen Firmennamen führen, haben außerdem diesen in vorbezeichneter Form anzubringen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, den

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Jahr- und Spezialmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden

Vergleichende Darstellung der inhaltlichen Veränderungen

Regelungsinhalt (alt)	Regelungsinhalt (neu)
<p>§ 4 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen</p> <ol style="list-style-type: none">1) Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände können drei Tage, für den Dresdner Striezelmarkt fünf Tage, vor Marktbeginn von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr aufgebaut und eingebracht werden (Abnahme der Imbisseinrichtungen am Tag vor der Eröffnung 13.00 Uhr). Der Ab-bau ist am zweiten Tag nach Marktende bis 18.00 Uhr abzuschließen.2) Bei Beginn der Öffnungszeiten müssen Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen und alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein.3) Fahrzeuge (außer Verkaufseinrichtungen) sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Marktzeit, aus dem Marktbereich zu entfernen. Während der Marktzeit dürfen auch zwecks Warenlieferung keine Fahrzeuge den Markt befahren.4) Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.5) Elektroanschlüsse werden auf Antrag vergeben.<ol style="list-style-type: none">a) Für die Sicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.b) Die von der Stromverteilungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind vom Anschlussnehmer bereitzustellen, ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen.6) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.7) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur in und an den Verkaufseinrichtungen zulässig; diese Werbung muss sich auf das ausgeübte Gewerbe beziehen.8) Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an	<p>§ 4 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen</p> <ol style="list-style-type: none">1) Die Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauzeiten beginnt mit der Übergabe der Markt- und Veranstaltungsflächen sowie der zugehörigen Serviceflächen vor dem Einmessen der Standplätze und endet mit der Abnahme der gereinigten Flächen nach Marktabbau, die Marktzeiten bleiben hiervon unberührt.2) Für Märkte, welche im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden von Dritten organisiert und durchgeführt werden, gelten die in den Konzessionsverträgen vereinbarten Auf- und Abbauzeiten. Diese dürfen jeweils 14 Tage nicht überschreiten.3) Bis zum Beginn der Marktannahme müssen Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen sowie alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein. Die gemäß den Zuweisungsbedingungen beizubringenden Unterlagen sind bis zu diesem Zeitpunkt vorzulegen.4) Fahrzeuge (außer Verkaufseinrichtungen) sind nach ihrer Entladung unverzüglich aus dem Marktbereich zu entfernen. Während der Öffnungszeiten dürfen sich auch zwecks Warenlieferung keine Fahrzeuge auf dem Markt befinden.5) In Gängen, Zuwegungen sowie hinter den Markthütten ist eine Lagerung von Gegenständen nicht statthaft.6) Elektroanschlüsse werden auf Antrag vergeben. Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen sowie den Zuleitungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.7) Das Betreiben von Gasheizungen ist auf dem Markt nicht zulässig. Das Betreiben sonstiger offener Feuerstellen ist genehmigungs-

gut sichtbarer Stelle Vor- und Familiennamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standplatzinhaber, die einen Firmennamen führen, haben außerdem diesen in vorbezeichneter Form anzubringen.

bedürftig.

- 8) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nicht zulässig; Produktwerbung für angebotene Produkte und Eigenwerbung sind hiervon ausgenommen.
- 9) Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle Vor- und Familiennamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standplatzinhaber, die einen Firmennamen führen, haben außerdem diesen in vorbezeichneter Form anzubringen.